

Benutzungssatzung für die Sporthalle Rambin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBL. M-V Nr. 5 S. 249), GS Mekl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2, geändert durch das 1. ÄndG KV M-V vom 13. November 1995 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 537) wird nach Beschlußfassung am 15.05.1997 durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Sporthalle wird für den Unterricht der Hauptschule mit Grundschule Rambin im Rahmen des Stundenplanes genutzt.
- (2) Die Sporthalle ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde.
Für die Benutzung der Sporthalle im Rahmen der außerunterrichtlichen sportlichen und kulturellen Betätigung wird zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller ein Benutzungsvertrag (öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis) abgeschlossen, der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Sporthalle durch Fremdbenutzer aus der Gemeinde Rambin oder aus anderen Gemeinden werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Aufenthalt in der Sporthalle

- (1) In der Sporthalle dürfen sich nur Personen aufhalten, die dazu berechtigt sind.
- (2) Die Straßenschuhe sind im Vorraum der Halle auszuziehen und in den Regalen abzustellen.
- (3) Die Halle darf nur in dafür geeigneten Turnschuhen betreten werden.

§ 3

Verhalten in der Sporthalle

- (1) Die Pflichten des Benutzers werden im Benutzungsvertrag geregelt und haben neben der Satzung ihre Gültigkeit.

- (2) In der Sporthalle hat sich jeder Besucher so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (3) Den Besuchern der Sporthalle ist insbesondere nicht erlaubt:
- a) unbefugt Bereiche zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind;
 - b) sperrige Gegenstände (z.B. Fahrräder) mitzuführen;
 - c) Tiere mitzuführen;
 - d) aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellte Flaschen, Becher, Gläser oder Krüge mitzubringen;
 - e) Gegenstände auf die Spielfläche zu werfen;
 - f) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sporthalle in anderer vermeidbarer Weise (Wegwerfen von Sachen) zu verunreinigen.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht in der Sporthalle übt neben dem Bürgermeister, der Schulleiter der Hauptschule mit Grundschule Ramin oder eine vom Bürgermeister beauftragte Person (z. B. Hausmeister) aus.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Der Versicherungsschutz für die Schulkinder während des Unterrichts fällt in den gesetzlichen Rahmen durch den Gemeindeunfallverband, da es sich um schulische Aufgaben handelt.
- (2) Bei organisierten Veranstaltungen der Schule und Beaufsichtigung durch Lehrkräfte wird Versicherungsschutz gewährt.
- (3) Für alle anderen Benutzer der Sporthalle wird durch die Gemeinde kein Versicherungsschutz übernommen und muß durch die Verantwortlichen selbst geregelt werden. Der Nachweis über einen bestehenden Versicherungsschutz ist bei Abschluß des Benutzungsvertrages vorzulegen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung
in Kraft.

Rambitz, 13.06.97
Ort, Datum



A. Tüsch
Bürgermeister

Benutzungsvertrag

Zwischen der Gemeinde

vertreten durch Bürgermeister,

und dem/der
(Benutzer)

vertreten durch
(Name des Verantwortlichen)

wird nachstehender Benutzungsvertrag abgeschlossen:

Gegenstand des Benutzungsvertrages

Die Gemeinde überläßt dem Benutzer zur Durchführung des organisierten Sporttreibens / kultureller Veranstaltung die Sporeinrichtung zur Benutzung.

Dem Benutzer stehen die Sporeinrichtung, deren Anlagen, Nebeneinrichtungen und Sportgeräte (je nach Absprache)

am

in der Zeit

von bis Uhr

zur Verfügung.

Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung übergebenen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Das Training mit Hartbällen ist in der Halle verboten. Es sollten möglichst Softbälle verwendet werden.

2. Die in der Benutzungssatzung und Gebührensatzung für die Sporthalle getroffenen Festlegungen sind einzuhalten.
3. Vom Benutzer verursachte Schäden sind sofort dem Hausmeister, soweit dieser nicht anwesend ist (am nächsten Tag bis 09.00 Uhr), dem Schulleiter oder Bürgermeister, zu melden.
4. Das Rauchen sowie der Genuß von alkoholischen Getränken ist in allen Räumen der Sporthalle untersagt.
5. Der Benutzer verpflichtet sich (auch bei Schlüsselgewalt) die Sporthalle nur zu der mit ihm vereinbarten Zeit zu betreten.

Schadenshaftung

1. Bei Schäden, die durch den Benutzer mutwillig oder durch fahrlässige Verhaltensweisen verursacht werden, ist der Benutzer im Rahmen der gültigen Rechtsvorschriften ersatzpflichtig.
2. Sofern der Benutzer im Besitz eines Schlüssels ist, besteht bei Schlüsselverlust volle Schadensersatzpflicht für das Türschloß und alle benötigten Schlüssel.

Kosten der Sporthallenbenutzung

Zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Ramin wird folgende Gebühr gemäß der Gebührensatzung für den vereinbarten Benutzungszeitraum festgelegt:

.....
Die Gebühren werden mit einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert und sind zu den dort lt. der Gebührensatzung ausgewiesenen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Überweisungen sind auf das nachstehende Konto vorzunehmen:

Konto-Nr. 37001693 BLZ 13051042

bei Sparkasse Rügen

cod. Zahlungsgrund: 35/2100/1100

Dauer und Beendigung des Vertrages

1. Der abgeschlossene Benutzungsvertrag gilt bis
.....
(außer den gesetzlichen Feiertagen und Ferienzeiten).
Die Benutzung in den Ferien kann auf Antrag gewährt werden.
2. Bei groben Verstößen gegen den Benutzungsvertrag bzw. gegen die
Hallenordnung kann ein Hallenverbot durch den Bürgermeister
oder einen von diesem beauftragten Mitarbeiter sowie dem
Schulleiter sofort ausgesprochen werden.
Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühr erfolgt nicht.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch den Benutzer
bzw. die Gemeinde müssen schriftlich vereinbart werden.

Versicherungsschutz

§ 5 der Benutzungssatzung für die Sporthalle Rambin gilt
entsprechend.

Versicherungsträger:

- Anschrift
- Versicherungsschein Nr.

Rambin,

..... (Siegel)
Bürgermeister	Verantwortliche/er
(Beauftragte/er)	(Benutzer)